Anderseits bilden die Einnahmen aus dem Versicherungsverband einen integrierenden Bestandteil des finanziellen Gebarens unserer Krankenhäuser. In Herisau wird durch dieselben ungefähr die Hälfte der Gesamtausgaben aufgebracht. Immerhin liegt die Sache so, dass durch diese Beiträge die Selbstkosten des Krankentages nur zu 80—90 % gedeckt werden.

Wenn schon dies eine gewisse Schwäche der Institution bedeutet, da ja eine Krankenkasse sich zum mindesten selbst sollte erhalten können, so dürfen auch andere Punkte nicht verschwiegen werden, die wenigstens einigermassen die Kritik herausfordern. Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, dass diese Versicherungsverbände keine eigentlichen Krankenkassen sind; Krankengeld als Ersatz des Verdienstausfalles gewähren sie nicht. Sie verdienen eher den Namen der Krankenpflegeversicherung, wobei unter Krankenpflege immer Spital- und poliklinische Behandlung zu verstehen ist. Häusliche Krankenpflege wird nicht gewährt. Bei einer grossen Zahl der Mitglieder, speziell bei fast allen Aufenthaltern, käme übrigens so wie so nur Spitalbehandlung in Frage, da infolge der häuslichen und sozialen Verhältnisse Verpflegung in der Wohnung nur schwer durchführbar wäre. Vor allem aber lässt sich der Grundsatz der freien Ärztewahl auf diese Verbände nicht anwenden. Die Mitglieder sind, wie es in der Natur der Sache liegt, wenn sie von ihren Rechten Gebrauch machen wollen, auf die Krankenhausärzte angewiesen. Anderseits ist das finanzielle Gleichgewicht nur darum einigermassen aufrecht zu erhalten, weil eben den Versicherten Ärzte zur Verfügung stehen, die in anderweitiger Stellung, als Krankenhausärzte, honoriert werden, ohne dass eine genaue Ausscheidung der durch die Krankenverbandsmitglieder und der durch die übrigen Patienten verursachten Kosten stattfindet.

Aus dem Gesagten geht ferner hervor, dass eine Organisation der Versicherten unter sich und eine aktive Betätigung derselben an der Verwaltung nicht besteht. Die Administration ist Sache der betreffenden Krankenhausbehörden. Der Versicherte hat einfach seine Beiträge zu zahlen und geniesst entsprechend die ihm statutarisch zugesicherten Rechte im Krankheitsfall. Seine Stellung ist übrigens ganz die gleiche wie gegenüber einer Feuer-, Lebens-, Unfallversicherung etc.

Wir verhehlen uns nicht, dass es schwer halten wird, diese Krankenversicherungsverbände im Rahmen einer schweizerischen Krankenversicherung weiterzuführen. Ihr vieljähriger Bestand, ihre erfreuliche Entwicklung und ihr segensreiches Wirken, wie es gerade durch die vorstehenden statistischen Angaben illustriert wird, lassen es aber doch wünschbar erscheinen, dass sie in irgend einer Form weiter bestehen, dass nicht eine Organisation zertreten werde, die sich Jahrzehnte hindurch als lebensfähig erwiesen und viel Gutes gestiftet hat.

Die Wohnbevölkerung der Schweiz am 1. Dezember 1900, unterschieden nach Berufsklassen.

Berufsklassen	Berufszugehörige im ganzen			Unmittelbare Berufszugehörige			Mittelbare Berufszugehörige		
	Beide Ge- schlechter	männlich	weiblich	Beide Ge- schlechter	männlich	weiblich	Beide Ge- schlechter	männlich	weiblich
(Spalte 1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Gesamtbevölkerung	3,315,443	1,627,025	1,688,418			•		•	•
Davon:									
Personen, die einem bestimmten Be- rufe angehören	3,128,333	1,553,155	1,575,178	1,470,352	1,055,898	414,454	1,657,981	497,257	1,160,724
Personen ohne erkennbares Verhält- nis zu einem Berufe	187,110	73,870	113,240	•	•	•		•	•
Zusammenzug der Personen, die einem bestimmten Berufe angehören	3,128, 33 3	1,553,155	1,575,178	1,470,352	1,055,898	414,454	1,657,981	497,257	1,160,724
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse B. Veredlung der Natur- und der	1,100,910	586,578	514,332	487,124	406,753	80,371	613,786	179,825	433,961
Arbeitserzeugnisse	1,383,666		706,690						472,778
C. Handel	285,4 8 6 167,278		166,046 76,566			61,371 3,729	144,619 106,196		104,675 72,837
E. Allg. öffentl. Verwaltung, Rechts- pflege, Wissenschaft, Künste	170,333		96,768	,		24,221	'	ĺ	72,547
F. Persönl. Dienste u. and. nicht ge- nau bestimmbare Berufstätigkeit	20,660		1.		1	10,850	· ′	, , ,	3,926
			,		1	ĺ			

Anmerkung. Als Zugehörige eines bestimmten Berufes sind alle diejenigen Personen gezählt, deren Lebensunterhalt aus der Ausübung eben dieses Berufes bestritten wird, also alle von diesem Berufe Ernährten. Es zerfallen dieselben naturgemäss in zwei Hauptklassen: je nachdem sie den betreffenden Beruf selbst ausüben = unmittelbare (tätige) Berufszugehörige, oder aber von demselben nur durch die Person ihres Ernährers abhangen = mittelbare Berufszugehörige. — In dieser Darstellung ist nur der Hauptberuf berücksichtigt.